

Reinhard J. Wabnitz

Lernkarten Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit

Mit 75 Lernfragen und Antworten

Aktuelle Ausgabe mit KJSG-Reform 2021

© 2021 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Ernst Reinhardt GmbH & Co KG, München, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen in andere Sprachen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Verlag Ernst Reinhardt GmbH & Co KG behält sich eine Nutzung seiner Inhalte für Text- und Data-Mining i.S.v. § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Ernst Reinhardt Verlag, Kemnatenstr. 46, D-80639 München Net:
www.reinhardt-verlag.de E-Mail: info@reinhardt-verlag.de

Zur Einführung


Das Kinder- und Jugendhilferecht ist von wesentlicher Bedeutung für die Praxis der Sozialen Arbeit und gehört deshalb zu den Pflichtfächern von Studierenden an den Fachbereichen für Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik bzw. Sozialwesen an Hochschulen und mitunter auch an Universitäten in Deutschland. Zumeist ist dort eine Abschlussprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung vorgesehen. Zur Vorbereitung darauf ist im Ernst Reinhardt Verlag (parallel zu meinem „Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit“, 5. Aufl. 2019) mein „Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit“, nunmehr in 7. Aufl. 2021, erschienen.

Um eine weitere Hilfestellung zur Aneignung und Festigung des Lernstoffs zu geben, habe ich ergänzend die vorliegenden „Lernkarten“ zum Kinder- und Jugendhilferecht entwickelt. Diese Lernkarten enthalten jeweils auf der Vorderseite eine Frage zum Stoff des Kinder- und Jugendhilferechts und auf der Rückseite die entsprechenden Antworten, unter Bezugnahme auf die entsprechenden Kapitel und Unterkapitel des Grundkurses Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit.

Paragrafen (§§) ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).


Ich wünsche Ihnen recht viel Freude und Erfolg!

Wiesbaden, im Sommer 2021, Reinhard Joachim Wabnitz



Zum Gebrauch der Lernkarten

- Lesen Sie bitte zunächst mehrfach die entsprechenden 14 Kapitel in dem genannten Grundkurs.
- Legen Sie dabei immer die jeweiligen §§ im Gesetzestext des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) parallel daneben und lesen Sie ebenfalls mehrfach alle jeweils aufgeführten Paragraphen.
- Wenden Sie sich im Anschluss daran oder zu einem späteren Zeitpunkt den Lernkarten zu. Lesen Sie nunmehr die Frage auf der Vorderseite der jeweiligen Lernkarte und versuchen Sie, diese für sich oder in Ihrer Lerngruppe zu beantworten: und zwar unter Nutzung allein des Gesetzestextes und ohne Heranziehung des Grundkurses!
- Schauen Sie sodann auf die Rückseite der jeweiligen Lernkarte und vergewissern Sie sich, ob Sie alles richtig und vollständig beantwortet haben!

- Wenden Sie sich nunmehr der nächsten Lernkarte zu und verfahren Sie genauso – und so weiter Schritt für Schritt mit allen Lernkarten und Antworten.
 - Wenn Sie den gesamten Stoff wiederholen, können Sie auch wie folgt vorgehen: Wenn Sie die Frage auf einer Lernkarte richtig beantwortet haben, legen Sie sie auf einen „Stapel 1“. Mit denjenigen Lernkarten, bei denen Sie die Fragen nicht oder nicht vollständig haben beantworten können, bilden sie einen „Stapel 2“; mit diesen Karten sollten Sie nochmals verfahren wie beschrieben – und zwar so oft, bis Sie alle Karten auf den „Stapel 1“ haben legen können.
 - Die gesamte Vorgehensweise können Sie bis zur Prüfung mehrfach wiederholen. Dann können Sie sicher sein, den Stoff aller 75 Lernkarten vollständig zu beherrschen.
- 

Frage 1

Was versteht man unter
„Kinder- und Jugendhilfe“?

Darunter versteht man die Gesamtheit der **öffentlichen Sozialisationshilfen für junge Menschen** sowie der **Unterstützungsleistungen für deren Familien** nach dem SGB VIII außerhalb von Schule, Hochschule, Berufsausbildung und Arbeitswelt. Der Begriff „**Kinder- und Jugendhilfe**“ ist inhaltlich identisch mit dem im SGB VIII überwiegend verwendeten Begriff „**Jugendhilfe**“. Kinder- und Jugendhilfe umfasst präventive Aufgaben wie u. a. die Familienförderung und die Kinder- und Jugendarbeit, die Hilfen zur Erziehung und Aufgaben u. a. zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

→ GK-KJH-R 1.1.1

Frage 2

Was versteht man unter
„Kinder- und Jugendhilferecht“?

Unter dem Begriff „**Kinder- und Jugendhilferecht**“ wird die Gesamtzahl der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften des nationalen und internationalen Rechts zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verstanden:

- a) als wichtigstes Gesetz: das **Achte Buch Sozialgesetzbuch** – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe);
- b) weitere Bundesgesetze wie u. a. das **Adoptionsvermittlungsgesetz** (AdVerMiG), das **Jugendschutzgesetz** (JuSchG) und das Vierte Buch des **BGB** (Familienrecht);
- c) **internationale Abkommen** wie z. B. die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK);
- d) **Landesausführungsgesetze/-verordnungen** der 16 Bundesländer zum SGB VIII;
- e) **Satzungsrecht** auf kommunaler Ebene, z. B. über den Jugendhilfeausschuss.

→ GK-KJH-R 1.1.2

Frage 3

Was bedeutet „SGB VIII“?

„SGB VIII“ ist die offizielle Kurzbezeichnung für das **Achte Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)**, das 1990/1991 als Teil des damaligen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Kraft getreten und seitdem vielfach geändert und weiterentwickelt worden ist. Es hatte das frühere, bis 1990 geltende Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) abgelöst und ist seitdem **Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB)**. Das SGB VIII ist ein Erziehungsgesetz, ein Gesetz zur Stärkung und Unterstützung der Familien und ein Leistungs-, Struktur- und Fördergesetz. Sein wesentliches Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII die Förderung der Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

→ GK-KJH-R 1.1.3 und 1.1.4

Frage 4

Inwieweit beruht das SGB VIII auf dem Grundgesetz (GG)? Gibt es auch Bezugspunkte zum BGB?

Die zentrale **verfassungsrechtliche Grundlage** des Kinder- und Jugendhilferechts wie des Familienrechts stellt **Art. 6 Abs. 2 GG** mit seinen beiden Sätzen 1 und 2 dar: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht der Eltern** und die zuvörderst ihnen obliegende **Pflicht**. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.“ Dieser Text des Grundgesetzes ist wörtlich in § 1 Abs. 2 SGB VIII wiederholt worden. Unter dem „Dach“ von Art. 6 Abs. 2 GG entfalten sich Kinder- und Jugendhilferecht sowie Familienrecht in einer mannigfach aufeinander bezogenen Weise. Im Familienrecht (Buch 4. BGB) wird an zahlreichen Stellen auf das SGB VIII verwiesen; und umgekehrt werden an zahlreichen Stellen im SGB VIII die Regelungen des BGB vorausgesetzt.

→ GK-KJH-R 1.2

Frage 5

Was versteht man unter
„freier (Kinder- und) Jugendhilfe“?